

# Entfremdete Scheidungskinder?

## Neuere Forschungsergebnisse und Lösungsansätze<sup>1</sup>

### INHALT

- I. Einführung
- II. Die Problematik des „Parental Alienation Syndrome“
- III. Versuch einer Reformulierung des Begriffs „entfremdetes“ Kind
- IV. Forschungsergebnisse zu den Ursachen und Erscheinungsformen massiver Umgangsverweigerung
- V. Brauchen Kinder in jedem Fall beide Eltern und sollte ein Umgang erzwungen werden?
- VI. Benötigen umgangsverweigernde Kinder und ihre Eltern eine therapeutische Behandlung?
- VII. Inhalte, Ziele und Prognosen richterlich angeordneter Behandlungsmaßnahmen
- VIII. Wann ist ein Aufenthaltswechsel gerechtfertigt?
- IX. Fazit

### ■ I. Einführung

Kinder aus Scheidungsfamilien wünschen sich in der Regel den Kontakt zu beiden Elternteilen. Selbst dann, wenn sie unter erheblichen Loyalitätskonflikten leiden und von Zeit zu Zeit mit ihren Eltern sehr hadern, wollen sie doch zumeist die Verbindung zur Mutter wie zum Vater aufrechterhalten.[2]. Demgegenüber gibt es eine geringe Anzahl von Kindern, die nach der Scheidung eine sehr negative Einstellung zu einem Elternteil entwickeln und jeglichen Kontakt strikt ablehnen.[3] Über die Gründe und Begleiterscheinungen für diese Symptomatik wird eine scharfe und häufig ideologische Debatte geführt. Auf der einen Seite stehen die Befürworter des „Parental Alienation Syndrome“ (PAS). Sie gehen davon aus, dass der Hauptverursacher für die massive Ablehnung eines Elternteils ein gekränkter und beleidigter Partner sei. Dieser hetze das Kind systematisch gegen den anderen Elternteil auf und unterziehe es einer regelrechten Gehirnwäsche, um eine Abwehrhaltung aufzubauen und die Übernahme seiner Meinung zu erreichen.[4]

Die Autorin Janet R. Johnston Ph. D. arbeitet und forscht als Psychologin im Department of Justice Studies der San Jose State University, USA.

Auf der anderen Seite stehen die Interessenvertreter der von häuslicher Gewalt betroffenen Parteien, die davon ausgehen, dass deren Kinder und sie selbst tatsächlich massiver Gewalt vom abgelehnten Elternteil ausgesetzt waren. Dieses Faktum sei zu lange von Familiengerichten ignoriert, abgetan oder bagatelisiert worden.[5]

Im vorliegenden Beitrag wird die PAS-Theorie kurz diskutiert, und der Begriff „Entfremdung“ (alienation) wird unter Berücksichtigung neuerer Forschungsergebnisse mit einem anderen Akzent versehen.

Zunächst werden psychologische und juristische Fragen erörtert, die mit dem Phänomen der Entfremdung zusammenhängen. Dazu gehört, ob Kinder wirklich eine Beziehung zu beiden Elternteilen brauchen, ob Kinder, die einen Elternteil ablehnen, deshalb in unzumutbare emotionale Konflikte geraten oder in ihrer emotionalen und psychischen Entwicklung erheblich gefährdet sind, und schließlich, ob diese Kinder eine gerichtlich angeordnete therapeutische Behandlung benötigen, selbst wenn dagegen Widerstand und Vorbehalte des Kindes und auch des Elternteils, bei dem es lebt, geäußert werden.

Ferner wird behandelt, welche Merkmale, Zwecke und Prognosen eine gerichtlich angeordnete therapeutische Maßnahme hätte, wann Kinder eine eigene Stimme bekommen sollten, um sie in ihrer Selbstbestimmung zu respektieren, und schließlich, unter welchen Bedingungen die Anordnung eines Wechsels zum abgelehnten Elternteil in Erwägung zu ziehen wäre.

### ■ II. Die Problematik des „Parental Alienation Syndrome“

Das Phänomen, dass ein Kind einen Elternteil strikt ablehnt, geht in der Regel mit starkem Widerstand, der Besuchsverweigerung und/oder der Ablehnung jeglichen Kontaktes einher. Dies war zum ersten Mal von Judith Wallerstein und Joan Kelly[6] in ihrer richtungsweisenden Studie zur Situation von Scheidungskindern genauer herausgearbeitet worden. Sie beschrieben das Phänomen als eine „unheilige Allianz“ zwischen aufgebracht Eltern und einem älteren Kind bzw. Jugendlichen.

Etwas später prägte Richard Gardner[7] die Bezeichnung „Parental Alienation Syndrome“ (PAS), um damit eine massive psychische Verwirrung bzw. die gezielte Verstörung ei-

nes Kindes im Kontext eines Sorgerechtsstreits zu kennzeichnen. In seiner Gesamtheit hat das Theorem bei nordamerikanischen und europäischen Gerichten einerseits enthusiastische Befürwortung erfahren, andererseits stieß es auf starke Vorbehalte und scharfe Ablehnung.[8]

Nach Gardner[9] besteht PAS aus drei Komponenten. Zum ersten gehört dazu ein Kind, welches massive Hassgefühle gegenüber dem von ihm abgelehnten Elternteil zeigt und eine Feindseligkeit zur Schau trägt, die sich häufig auch auf den weiteren Familienkreis des abgelehnten Elternteils erstreckt, welches verleumdende und absurde Klagen äußert, seine Haltung mit „geborgten Szenarien“ rechtfertigt und jegliche Ambivalenz oder auch Schuldgefühle ob seiner Haltung gegenüber dem verhassten Elternteil vermissen lässt.

Die zweite Komponente ist ein rachsüchtiger, nachtragender Elternteil, der mittels einer unbewussten oder bewussten „Gehirnwäsche“ dem Kind die ihm genehme ablehnende Haltung „einzubläuen“ sucht.

Die dritte Komponente zielt auf unzutreffende generalisierende Unterstellungen von Missbrauch, um das Kind dem Elternteil zu entfremden.

Die Unterstellung von PAS bzw. PA (Parental Alienation) gehört recht häufig in den Scheidungsfällen zur Strategie des sich als benachteiligt empfindenden Elternteils, in denen Kinder den Umgang strikt verweigern.[10] Besonders problematisch wirkt dabei die Unterstellung, dass der „entfremdende“ Elternteil das Verhalten des Kindes hauptsächlich verursacht habe.

<sup>1</sup> Für die Übersetzung ins Deutsche und Bearbeitung des Textes zeichnen Petra Milhoffer, Professorin an der Universität Bremen, und Siegfried Willutzki, Schriftleiter der ZKJ, verantwortlich.

Der Originaltext ist erschienen unter dem Titel: „Children of divorce who Reject a Parent and Refuse Visitation: Recent Research and Social Policy Implications for the Alienated Child“ und wurde erstmals veröffentlicht in *Family Law Quarterly* 2005, Vol 38, Nr. 4, S 557-775.

Das Copyright liegt bei Janet R. Johnston. Die in dem Beitrag vorgestellte Forschung wurde gefördert von der „Amni-Foundation“ zur Erforschung von Gefühlen (affects). Der Beitrag enthält mit ausdrücklicher Genehmigung Materialien, die zuerst veröffentlicht wurden von Janet R. Johnston & Joan B. Kelly in: *Rejoinder to Richard Gardner MD's „Commentary on Kelly & Johnston's The alienated child: A reformulation of Parental Alienation Syndrome.“* 42 (4) FAMILY COURT REVIEW 622 (2004) and Janet R. Johnston & Joan B. Kelly, *Commentary on Walker, Brantley & Rigsbee's „Critical Analysis of Parental Alienation & Its Admissibility in the Family Court,“* 1 (4) J. CHILD CUSTODY 77-89 (2004). Die Fußnoten und Quellenverweise zum Text sind aus Platzgründen mit dem Originaltext in englischer Sprache nachlesbar auf der Webseite der ZKJ unter [www.zkj-online.de](http://www.zkj-online.de)

In besonders krassen Fällen einer PAS-Diagnose wird empfohlen, dem vom Kind abgelehnten Elternteil das Sorgerecht zu übertragen, sowie weitere scharfe Sanktionen wie z.B. die Unterbringung des Kindes in einem Kinderheim und/oder die Verhängung einer Geld- oder Gefängnisstrafe für den „verursachenden“ Elternteil.[11]

Die von Scheidung und Trennung betroffenen bzw. damit befassten gesellschaftlichen Gruppen leiteten gender-spezifische Strategien aus dem PAS-Theorem ab. Selbsthilfegruppen für Väterrechte benutzen das Diagnosemodell in Unterhaltsstreitigkeiten und reagierten damit auf diejenigen in Trennung/Scheidung begriffenen Mütter, die es den Vätern verweigerten, ihre Kinder zu sehen. Und in für sie kritischen Sorgerechtsverfahren nutzten Männer das Konzept, um sich damit gegen die Unterstellung von häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch zu verteidigen.

RechtsvertreterInnen betroffener Frauen haben Gardners Deutungsformel demgegenüber als „junk science“ („Abfallwissenschaft“) klassifiziert. Sie deuten sie als Widerspiegelung institutioneller und sozialer Vorbehalte, um Frauen zu schaden.[12]

Auch die Medien sind mit ausführlichen Berichten und Reportagen in der Debatte aktiv, einige davon mit ausgewogener Berichterstattung, andere sehr einseitig und lediglich an Sensationsmache interessiert.[13]

Eine breitere Behandlung der einschlägigen Literatur würde den Rahmen des vorliegenden Beitrages sprengen, kann aber an anderer Stelle nachvollzogen werden.[14]

Zur Wertung der Kontroverse wird von Johnston Folgendes zu bedenken gegeben: Das Hauptproblem einer PAS-Diagnose sei, dass sie fast ausschließlich auf den „entfremdenden Elternteil“ als den alleinigen Verursacher der Entfremdung/Verstörung des Kindes abhebe. Gardners Theorem werde im Fall seiner Unterstellung in einer Art zirkulärer Argumentation tautologisch gewendet: Ein „entfremdetes“ Kind (bei dem unterstellt wird, dass es sich von einem real missbrauchten Kind unterscheidet) sei *per definitionem* einem „gehirnwaschenden“ Elternteil ausgesetzt. Daraus folge dann im Rückschluss, wenn ein Kind „entfremdet“ sei, müsse ein derart agierender Elternteil der einzige Verursacher sein.

Johnston will in ihrem Beitrag begründen, dass Gardners Blickrichtung auf den „entfremdenden“ Elternteil als dem einzigen Verursacher für die Umgangsverweigerung des Kindes [15] die Symptomatik vereinfacht und verengt. Schließlich lägen keinerlei verlässliche empirische Daten vor, die solche Zuweisungen belegen könnten.

Die Forschungsergebnisse lenkten den Blick viel mehr darauf, dass die Ablehnung eines Elternteils durch ein Kind auf ein krankhaftes,

ein gestörtes *Familiensystem* verweist, welches durch kontrovers geführte Gerichtsprozesse noch zusätzlich belastet werde. Es handle sich somit nicht um eine individuelle psychiatrische Störung, sondern um die Störung eines Systems.

PAS könne daher im Rahmen der üblichen psychiatrischen Nomenklatur nicht rechtens als „*diagnostisches Syndrom*“ benutzt werden, denn es gebe für diese Symptomatik keine „gemeinsam erkannte oder empirisch verifizierte Pathogenese, keine Verlaufsbestimmung, kein familiales Modell und kein brauchbares Behandlungsspektrum“.[16]

Folglich liefert nach Johnston die Bezeichnung der Symptomatik einer „Entfremdung“ im Sinne von PAS keine Informationen, die für das Gericht, den Arzt oder seine Klienten erhellend und weiterführend sein könnten. Mit einer fallangemessen detaillierteren Untersuchung des Verhaltens des Kindes im jeweiligen familiären Kontext wäre somit allen Beteiligten weit mehr gedient.

Bis heute wurden alle Debatten um das Syndrom ohne empirische Belege geführt, die PAS als eine zuverlässige, diagnostisch brauchbare Kategorie ausgewiesen hätten. Die Beweisführung für PAS stützt sich weitgehend nur auf Gardners (und anderer) eher anekdotische klinische Erfahrungen. Insgesamt betrachtet gibt es zwar eine Vielzahl von einschlägigen Beiträgen in der Literatur, die Behauptungen und Gegenbehauptungen zu dem Phänomen formulieren, überzeugende empirische Daten werden in ihnen nicht geliefert.[17]

### ■ III. Versuch einer Reformulierung des Begriffs „entfremdetes“ Kind

Vor fünf Jahren gründete sich eine Arbeitsgruppe (*task force*) von erfahrenen Klinikern und Forschern, die der Problematik genauer nachgingen.[18] Gemeinsam entwickelten Johnston u.a. eine neue Konzeption vom „entfremdeten Kind“, welche brauchbarer als die Arbeit mit der Kategorie PAS zu sein verspricht.

Die Gruppe formulierte einige Thesen zu den Faktoren, die die ablehnende Haltung eines Kindes gegenüber einem Elternteil auslösen und begleiten, und grenzte dieses Verhalten von entwicklungspsychologisch bedingten Reaktionsweisen wie von berechtigten Reaktionen des Kindes auf tatsächlich missbrauchende und vernachlässigende Eltern ab.

Ferner wurden in diesem Zusammenhang die Zulässigkeit von gutachterlichen Aussagen zu PAS vor Gericht genauer unter die Lupe genommen sowie die Einschätzung und Bewertung des Begriffs „Entfremdung“, und es wurden Fragen fallangemessener Vorgehensweisen und therapeutischer Interventionen diskutiert.[19]

Seit 2002 wurde dann von einer Untergruppe dieses Teams ein Forschungsprogramm entwickelt, um die vielfältigen Faktoren, die für das Phänomen als relevant benannt worden waren, empirisch zu belegen. Resultat dieser Arbeit sind fünf weitere Beiträge zum Thema, die bereits publiziert oder noch im Druck sind.[20]

Die Reformulierung des Phänomens „Entfremdung“ richtet sich insofern stärker auf den *Tatbestand* des entfremdeten, verstörten, irritierten Kindes als auf den *Vorgang* eines zielgerichteten elterlichen Einwirkens auf das Kind. Als „entfremdet“ gilt folglich das Kind, welches von sich aus konstant nicht nachvollziehbare negative Gefühle und Meinungen (wie Zorn, Hass, Ablehnung und/oder Furcht) gegenüber einem Elternteil äußert, die, gemessen an der tatsächlichen Erfahrung des Kindes mit diesem Elternteil, als unverhältnismäßig zu vermuten sind.[21]

Nachhaltig entfremdete Kinder fallen auf durch eine eindeutige und sehr strikte Ablehnung eines Elternteils, ohne dass irgendeine ersichtliche Schuld desselben vorläge oder sie einen massiven Konflikt mit ihm/ihr erlebt hätten. Schwächere Varianten solcher Entfremdungssymptome sind Klagen über den abgelehnten Elternteil und Äußerungen von Missfallen, einhergehend mit widerwilligen und lustlosen Besuchen. Dazu kommen Hinweise auf einen Rollentausch (d.h. eine Überidentifikation mit dem bevorzugten Elternteil) und eine starke Angst, von diesem getrennt zu werden. Aus diesem kindzentrierten Blickwinkel ist ein vorab als schädlich bzw. bössartig unterstelltes Verhalten eines solcherart „programmierenden“ Elternteils diagnostisch nicht länger vertretbar. Die Untersuchung der vorgefundenen „Entfremdung“ hat mit einer neutralen, objektiven Blickrichtung auf das Kind selbst, auf sein beobachtbares Verhalten und auf sein familiäres Beziehungssystem zu beginnen. Denn viel zu häufig wird in Trennungs- und Scheidungsfällen die Kontaktverweigerung von Kindern als Folge einer gezielten Beeinflussung etikettiert, zu häufig werden Eltern, die die Förderlichkeit von Kontakten mit anderen Elternteil in dieser Situation infrage stellen, als „entfremdend vorgehend“ bezeichnet.

Nach Johnston u. a. ist es insofern sehr wichtig, zwischen solchen „entfremdeten“ Kindern zu unterscheiden, die kontinuierlich Besuche verweigern und deutlich unangemessene negative Sichtweisen und Gefühle zur Schau stellen, und anderen Kindern/Jugendlichen, die den Kontakt nach der Trennung verweigern, dies aber mit einer Vielzahl nachvollziehbarer Gründe tun, wie z.B. aufgrund entwicklungsbedingter Präferenzen für einen Elternteil, als Reaktion auf die besonderen Umstände der Trennung und/oder als Distanzierung, weil der abgelehnte Elternteil

als missbrauchend und/oder vernachlässigend erlebt wurde.

Es gibt folglich zusätzlich zu den Präferenzen, die auch unter normalen familialen Lebensumständen auftreten[22], viele andere, die im Trennungsfall zu der Bevorzugung bzw. zur Ablehnung eines Elternteils führen können, ohne dass eine gezielte Beeinflussung durch einen Elternteil vorläge.

Zu den entwicklungsbedingten Gründen in der normalen Familie gehören die Vertrautheit mit der als primär erlebten Bezugsperson und das bei ihr erlebte Geborgenheitsgefühl, altersbedingte Trennungsängste von Kindern im Vorschulalter bei der Übergabe an andere Betreuungspersonen, geschlechtsspezifische Identifikationen, gemeinsame Interessen/Vorlieben mit einem Elternteil und sicherlich auch zweckorientierte Allianzen mit dem Elternteil, der beliebte Aktivitäten oder Süßigkeiten anbietet oder auch weniger streng mit dem Kind umgeht.

Trennungsspezifische Gründe, wenn Kinder und Heranwachsende eine deutliche Allianz mit einem Elternteil gegen den anderen eingehen, sind Zorn über die Entscheidung des Elternteils, sich zu trennen, Verletztheit über die Art, wie er/sie die Familie verlassen hat, moralische Entrüstung über sein/ihr Verhalten, Sorge um und Sympathie für den verlassenen Partner und schließlich eigene Loyalitätskonflikte und Schuldgefühle, die mit solch einer „Allianz“ leichter zu ertragen scheinen.[23] Gestörte Kontakte in Schule und Freundeskreis, Langeweile, Eifersucht, sowie Vorbehalte gegenüber einem neuen Partner und etwaigen Stiefgeschwistern können die Ablehnung ebenfalls bedingen.[24]

(Anmerkung 24: Solche trennungsspezifischen Reaktionen sind im Übrigen zeitlich begrenzt, wenn sie auf einen warmherzigen, verständnisvollen Elternteil treffen, oder aber sie lassen sich durch sensible Beratung abbauen.)

Weitere Anlässe für die Entwicklung negativer Gefühle und Bewertungen eines Elternteils können sein: Als vernachlässigend, gefährdend und/oder missbrauchend erlebtes Verhalten, Zeugenschaft von elterlicher Gewalt und die Erfahrung, übersehen und im Stich gelassen zu werden.

Johnston u.a. betrachten solcherart auffällige Kinder als konsequente Reaktion auf eine familiäre Gewaltbiografie, auf Missbrauch und Vernachlässigung durch den darauf hin massiv abgelehnten Elternteil. Diese Reaktionsweise muss diagnostisch klar abgegrenzt werden von anderen „entfremdet“ erscheinenden Kindern, denn real vernachlässigte Kinder ähneln in ihrem Verhalten den anderen insofern, als sie von einer Mischung aus intensiver Wut und Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen besetzt sind und daher zu phobischen Reaktionen gegenüber dem vernachlässigenden Elternteil neigen können.[25]

(Anmerkung 25: Häufig fühlen sich solche Kinder erst nach der vollzogenen Trennung der Eltern sicher genug, um den missbrauchenden Elternteil abzulehnen. In anderen Fällen erwiesener fortgesetzter Missbrauchserfahrung können Kinder krankhaft auf den Täter fixiert sein und deshalb den unschuldigen Elternteil ablehnen. Die Hintergründe dieser Dynamik sind sehr unterschiedlich, obwohl das Kind in beiden Fällen „entfremdet“ erscheint. Sein Verhalten kann bestimmt sein von Furcht und Kontrollangst vor dem Missbrauchstäter, oder aber durch eine defensive Identifikation mit dem Aggressor. Ferner ist die Unterscheidung zwischen den Kindern wichtig, deren Antipathie auf einem akuten Familientrauma basiert, und denjenigen, die „entfremdet“ sind. Ersterer benötigen in der Regel zu Beginn eine PTSD- (Post Traumatic Stress Disorder) Maßnahme, d.h. eine antitraumatisierende Intervention. Erst wenn das Trauma präzise erkannt und benannt wurde, kann überlegt werden, welche weiteren Interventionen sich empfehlen. Die Therapie der Wahl wäre hier, dem Kind an einem sicheren Ort die innere Distanzierung von dem traumatischen Erlebnis zu erleichtern (sowohl von dem Erlebnis selbst wie den damit verbundenen ängstigenden Gefühlen). Therapeutisches Vorgehen mag sich dabei im Detail unterscheiden, die übergreifende Idee ist jedoch, das Kind zu beruhigen und ihm zu helfen, seine Gefühle auszudrücken. Die Aufgabe des Therapeuten ist es, die Erfahrung des Kindes von Hilflosigkeit, Verletzlichkeit, Schuldgefühlen, Rettungs- und Rachephantasien zu restrukturieren. Zusätzlich können verbalisierte Erläuterungen der traumati-

schen Symptome dem Kind helfen, sie besser zu verstehen und mit ihnen umzugehen.)

#### IV. Forschungsergebnisse zu den Ursachen und Erscheinungsformen massiver Umgangsverweigerung

In ihrer Neudefinition des „entfremdeten“ Kindes („alienated child“)[26] schlagen Johnston u.a. vor, eine Vielzahl von Faktoren für die damit einhergehende Ablehnung eines Elternteils zu berücksichtigen.

Dazu gehören die Geschichte eines harten, belastenden Ehekrieges, ein entwürdigender Trennungsverlauf, die Art und Weise, wie die Sorgerechtsentscheidung getroffen wurde, die psychische Verletztheit der Eltern selbst, das Alter des Kindes, seine kognitiven Fähigkeiten, sein Temperament, der Einfluss von Geschwistern, neuer Partner und der weiteren Familie, sowie last not least ein hochstrittiges, polarisierendes Gerichtsverfahren, in dem übermächtige juristische Experten entweder nur als Verbündete oder nur als Feinde wahrgenommen werden können.[27] (siehe Abb. 1)

Dieses differenzierte Wirkungsmodell wurde in zwei empirischen Studien überprüft und verglichen:

Anhand einer klinischen Studie mit 125 Kindern zwischen 5 und 13 Jahren in Familien mit Sorgerechtsstreitigkeiten haben Johnston u.a. vier miteinander verbundene Annahmen überprüft, warum Kinder einen Elternteil nach der Scheidung ablehnen.

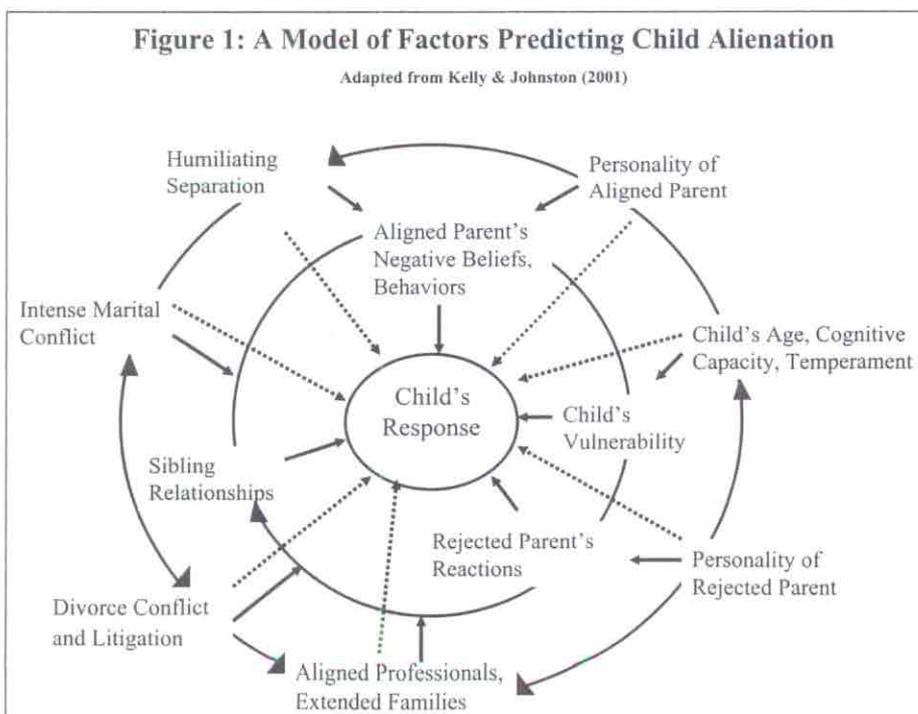


Abb. 1

Dazu wurden folgende Leitfragen formuliert:

- Handelt es sich um einen gezielt entfremdenden Elternteil (PAS-Theorem),
- handelt es sich nachweisbar um Missbrauch von Seiten des abgelehnten Elternteils,
- befindet sich das Kind in einer Überidentifikation und anderen psychologischen Verstrickungen mit dem von ihm bejahten Elternteil (systemisch-struktureller Ansatz), oder
- wirken alle diese Faktoren zusammen (multifaktorieller Ansatz)?[28]

Die Studien zeigten, dass in 15 % der Fälle nachweisbar Missbrauch stattgefunden hatte, wobei sowohl Mütter als auch Väter als Täter in Erscheinung traten. (In 40 % der Fälle war von Vätern und in 15 % der Fälle von Müttern häusliche Gewalt ausgeübt worden.)

Obwohl ein als „entfremdend“ zu kennzeichnendes Verhalten in hochstrittigen Sorgerechtsverfahren bei beiden Elternteilen die Regel war, wurde nur von 20 % der Kinder daraufhin ein Elternteil strikt abgelehnt. Das betraf häufiger Väter als Mütter.

Die Untersuchungsergebnisse stützen insgesamt einen multifaktoriellen Erklärungsansatz für das ablehnende Verhalten, zu dem beide Eltern ebenso wie die psychische Verletztheit und Verstörtheit des Kindes selbst beitragen.

Als klare Indikatoren für die Ablehnung eines Elternteils wurden ein entfremdendes, loyalitätsheischendes Verhalten des bejahten Elternteils und eine entsprechende Rollenübernahme des Kindes aufgedeckt. Genauso gewichtig waren aber tatsächlicher Kindesmissbrauch und das Fehlen eines warmherzigen, engagierten Erziehungsverhaltens bei dem/der abgelehnten Vater/Mutter.[29]

Obwohl eine familiäre Gewaltbiografie nicht unbedingt auf eine gezielte Entfremdungsaktivität verweist, fielen doch ein paar Begleiterscheinungen auf. Gewalttätige Männer neigten häufiger dazu, entfremdend zu agieren. Demgegenüber gab es keine empirischen Belege dafür, dass die Gruppe der weiblichen Opfer häuslicher Gewalt besonders dazu neigten, ihre Kinder gezielt den schlagenden Tätern zu entfremden.[30]

In einer zweiten Studie[31] analysierten Johnston u.a. Daten aus einer Stichprobe von 215 Trennungsfamilien mit einem Kind zwischen 5 und 14 Jahren, die sich entweder in strittigen Familiengerichtsverfahren befanden oder einer neutralen Vergleichsgruppe angehörten. Hier zeigte sich: 15 % der Kinder aus der Vergleichsgruppe, aber 21 % der Kinder in akuten Gerichtsverfahren nahmen deutlich Partei für einen Elternteil.

Im Gegensatz zu dem PAS-Theorem, welches den indoktrinierenden Elternteil als Hauptverursacher für das ablehnende Verhalten des Kindes ansieht, zeigte auch diese Studie, dass

die kindliche Ablehnung eines Elternteils mehrere Determinanten hat, die sowohl das elterliche Verhalten wie die psychische Verletztheit der Kinder selbst beinhalten.

Zweifellos trugen Mütter/Väter, die ihre Kinder für ihr eigenes emotionales Gleichgewicht nutzten und den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil sabotierten, deutlich zum Ablehnungsverhalten des Kindes bei. Nichtsdestoweniger waren weitere klare Indikatoren für die Ablehnung des Kindes, wie ein Mangel an Wärme und fürsorglichem Einsatz sowie stark konkurrierendes Erziehungsverhalten beider Eltern, verantwortlich für seine Entfremdung.

Weitere Faktoren waren sich endlos hinschleppende Sorgerechtsverfahren sowie auch seelische und mentale Eigenschaften des Kindes selbst: Ältere Kinder sowie solche, die emotional verstört und sozial weniger kompetent wirkten, neigten stärker zu starren Allianzen als die anderen.[32]

Freilich handelte es sich bei diesen Untersuchungen um einmalig, d.h. zu einem bestimmten Zeitpunkt, erhobene Analysen der Familienbeziehungen. Das erschwerte den Nachweis, ob elterliches Entfremdungsverhalten, mangelhafte Erziehungsfähigkeiten und/oder tatsächlich erfahrener Missbrauch der Ablehnung des Elternteils vorausgegangen waren oder ihr folgten.

Angesichts dieser Datenlage werden die PAS-Befürworter unterstellen, dass zurückgewiesene Eltern durch Allianzen gegen sie machtlos gemacht wurden, während die Interessenvertreter der Gegenseite Erziehungsdefizite des abgelehnten Elternteils für die Ablehnung seitens des Kindes verantwortlich machen dürften. Gleichermaßen könnte aber bei häuslicher Gewalterfahrung vermutet werden, dass betroffene Eltern die negative Sichtweise des Kindes mit Rücksicht auf die angstbesetzte Beziehung ihres Kindes zum Ex-Gatten unterstützten. PAS-Vertreter würden hier darauf beharren, dass ein entfremdender Elternteil der Initiator der negativen Gefühle und Verhaltensweisen des Kindes ist ...

Johnston u.a. sind keine systematischen längsschnittorientierten Studien bekannt, die entscheiden könnten, was zuerst da war, die Henne oder das Ei ...[33] In ihren Studien fand die Forschergruppe um Johnston keine überzeugenden Belege, die den eindimensional ausgerichteten Ansatz Gardners, dass ein entfremdender Elternteil allein und primär für die ablehnende Haltung des Kindes verantwortlich zu machen sei, stützen würden. Genauso wenig fand die Gruppe Belege dafür, dass ein faktischer Missbrauch in der Familie allein für die Ablehnung eines Elternteils verantwortlich ist. Johnston u.a. empfehlen auch wegen des Fehlens einschlägiger Verlaufsstudien eine multi-faktorielle, systemische Herangehensweise an das Phänomen.

## ■ V. Brauchen Kinder in jedem Fall beide Eltern und sollte ein Umgang erzwungen werden?

Im Lichte der vielfältigen Faktoren, die für die Ablehnung eines Elternteils verantwortlich sein können, ist die Gefahr von Fehldeutungen groß. Gerichte benötigen deshalb gut geschulte psychologische Sachverständige (*Mental Health Experts*), wenn das Phänomen richtig eingeschätzt und angemessen aufgeschlüsselt werden soll.[34]

Nur auf dieser Grundlage kann fundiert bearbeitet und entschieden werden, ob ein Kind den Kontakt zu beiden Eltern unbedingt braucht. In jedem individuellen Fall ist ein weites Spektrum gegebener bzw. fehlender erzieherischer Fähigkeiten sowohl bei dem abgelehnten wie bei dem bevorzugten Elternteil denkbar, von offenem Missbrauch über mangelhafte Betreuung bis hin zu adäquater, guter oder gar sehr guter Fürsorge für das Kind. Es muss daher unbedingt genau untersucht werden, was jedes Elternteil dem Kind mitgeben kann. Es darf also nicht vorab unterstellt werden, dass beide Eltern nötig sind bzw. dass ein Elternteil ausgeschlossen werden dürfte. Nur so ist ein kindzentriertes und nicht rein elternrechtsorientiertes Herangehen gesichert. In jedem Fall muss eine Risiko-Nutzen-Analyse hinsichtlich der Ratsamkeit eines Kontaktes durchgeführt werden.[35]

Den abgelehnten Elternteil einzubeziehen, könnte mehrere Vorteile haben: Das Kind könnte unterschiedliche Sichtweisen erleben, seine Erfahrung, wichtig zu sein und bedingungslos geliebt zu werden, könnte gesichert werden, auch das Bewusstsein für familiäre Wurzeln und Identität, und eine Beziehungskontinuität, deren Fehlen später möglicherweise bedauert würde, ferner die Sicherung der Geschlechtsidentität, die Verhinderung unrealistischer Idealisierungen bzw. De-Idealisierungen eines Elternteils. Dafür könnte auch sprechen, die kindliche Bewältigungsfähigkeit zu stärken, statt dem Kind zu gestatten, sich einer schwierigen Situation zu entziehen. All dies sind zweifellos wichtige Bestandteile im Sinne der Stärkung des kindlichen Selbstwertgefühls.

Ebenso wichtig kann es sein, als abgelehnter Elternteil dem Kind die Hand zu reichen und damit wenigstens symbolisch eine verlässliche Beziehungsbereitschaft zu signalisieren. Dies könnte das Kind vor einer symbiotischen Verbindung mit dem bevorzugten Elternteil schützen.

Solche Vorteile müssen gegen die Risiken abgewogen werden, die auftreten, wenn trotz massiver Ablehnung ein Kontakt durchgesetzt wird. Zu diesen Risiken gehört, dass das Kind ständiger Mittelpunkt und Spielball des Elternkonfliktes bleibt, dass es in unerträgliche Loyalitätskonflikte gerät und dem Druck eines Rechtsstreits ausgesetzt ist, wenn es möglicherweise zum Zeugen weiterer Ge-

walthandlungen zwischen den Eltern wird. Riskant ist auch, einen unzuverlässigen Kontakt zu einem Elternteil ertragen zu müssen, wenn dieser das Kind aus Frustration über die Situation oder aufgrund eigener Interessen fortgesetzt vernachlässigt.

Folge davon wäre, dass sich das Kind völlig hilflos erlebt, dass es darunter leidet, dass man ihm nicht zuhört und seine Aversionen nicht ernst nimmt, und dass es sich wie eine hin und her geschobene Puppe fühlt.

All diese Vorteile und Risiken müssen gründlich einbezogen und bedacht werden, wenn Empfehlungen und Entscheidungen über Zeiten, Dauer, Häufigkeit und Supervision eines verordneten Eltern-Kind-Kontaktes getroffen werden. Man muss also sowohl fragen, was das Kind aushalten und positiv für sich verwerthen kann, als auch, was der entsprechende Elternteil tatsächlich im Sinne des Kindeswohls anzubieten hat.

Andererseits kann es auch dem Kindeswohl widersprechen, wenn besonders jüngeren Kindern ein zu weit gehendes Verweigerungsrecht im Hinblick auf ein objektiv vernünftiges, auf seine psychische und physische Angemessenheit überprüfbares Umgangsarrangement zugestanden wird. Auch das kann verstörend und belastend wirken, es kann ein unrealistisches Machtgefühl und entwicklungshemmende Phobien erzeugen.

Entwicklungspsychologisch sinnvoll ist es dagegen, ältere Kinder und Teenager darüber mitentscheiden zu lassen, ob sie einen Elternteil besuchen wollen oder nicht. Besonders wenn Teenager auch in anderer Hinsicht gute und reife Entscheidungen zu treffen in der Lage sind – z.B. was Schule, Arbeit, Freunde und außerschulische Aktivitäten angeht –, ist es angemessen, wenn das Familiengericht plausibel begründete Wünsche und Prioritäten angemessen berücksichtigt. Wenn das Bedürfnis der jungen Menschen nach Autonomie und Fairness respektiert und gewürdigt wird, erhöht das im Übrigen auch ihre Achtung vor dem gerichtlichen Verfahren selbst.[36] Freilich gebe es damit in den Vereinigten Staaten noch erhebliche Probleme.

(Anmerkung 36: Dieses Themenfeld müsste dringend von Juristen, Bürgerrechtsaktivisten und vielleicht sogar von internationalen Menschenrechtskommissionen angegangen werden: Beschämenderweise haben die USA abgelehnt, die UN-Kinderrechtskonvention zu unterzeichnen. Für Kinder in Familiengerichtsverfahren sind viele der Rechte erwachsener Bürger insofern nicht selbstverständlich. Wenn auch Minderjährige von Fall zu Fall eigene Anwälte bekommen mögen, haben sie im Regelfall weder eine eigene Rechtsposition als Partei im Scheidungsverfahren noch wird ihnen vor US-Familiengerichten das unveräußerliche Recht einer legalen Vertretung garantiert. Möglicherweise haben andere Länder, die die Konvention un-

terzeichnet haben (wie Australien, Kanada und Großbritannien), bessere Möglichkeiten, ältere Kinder zu schützen und zu stärken, was sie auf diesem Gebiet zu Vorreitern für eine soziale Rechtspolitik macht.)

## ■ VI. Benötigen umgangsverweigernde Kinder und ihre Eltern eine therapeutische Behandlung?

Inwiefern werden Kinder, die einen Elternteil nach einer Trennung/Scheidung zurückweisen, emotional beeinträchtigt oder laufen Gefahr, im späteren Leben psychische Probleme und Beziehungsstörungen zu haben? Das kann enorm differieren und muss danach beurteilt werden, ob sie berechtigte Gründe für ihre Gefühle und ihr Verhalten haben.

Johnston u.a. haben an anderer Stelle[37] unterstrichen, dass es eine durchaus „gesunde Antwort“ des Kindes sein kann, wenn es sich der paralysierenden Einflussnahme eines solchen Elternteils erwehrt, der/die unzuverlässig ist und unangemessenes oder gar missbrauchendes Verhalten zeigt.

Klinische Beobachtungen bestätigen es: In der (zahlenmäßig geringsten) Gruppe der irrational ablehnenden Kinder, die uneinsichtige negative Gefühle und Ansichten über einen Elternteil äußern (wie ständigen Zorn, Hass, Ablehnung und/oder Furcht), erwiesen sich diese häufiger als andere Kinder psychisch beeinträchtigt und gestört: Sie erscheinen emotional abhängiger, zeigen weniger Sozialkompetenz, haben ein mangelhaftes Selbstwertgefühl (entweder sehr niedrig oder unangemessen hoch), einen geringen Realitätssinn, mangelnde Ambivalenzfähigkeit und neigen in Beziehungen zu Verstrickungen oder Aufspaltungen, womit sie zum Ausdruck bringen, dass sie Schwierigkeiten haben, sich als eigenständige und lebensstüchtige Personen zu fühlen.[38]

Stark entfremdete Kinder zeigen häufig starke Auffälligkeiten und ein Verhalten, das sich zuweilen in Gegenwart des abgelehnten Elternteils sehr unangemessen äußert. Hass, Wut, Verachtung und Feindseligkeit wird hier ausagiert mit Rüpeleien, Fluchen und Schimpfen, Den-Hörer-Aufknallen und Spucken. Es gibt Tätlichkeiten gegenüber dem abgelehnten Elternteil, Eigentum wird sabotiert oder zerstört, es wird gestohlen, gelogen oder auch ausspioniert.

Wenn sie oder er es dem Kind gestattet, sich so zu verhalten oder nicht in der Lage ist, solchem Verhalten Einhalt zu gebieten, stellt dies die Erziehungskompetenz des bevorzugten Elternteils infrage und verlangt dringend nach einer Beratung.

In einer dritten Studie verglichen Johnston u.a. empirische Hinweise aus Ergebnissen standardisierter Tests[39] mit den psychologischen Untersuchungsergebnissen (Stichprobe aus um das Sorgerecht streitenden Eltern) von 74 Kindern zwischen 5 und 12 Jahren[40].

Der Vergleich von Kindern aus Sorgerechtsstreitfällen ohne Kontaktvorbehalte mit denjenigen, die Mutter oder Vater strikt ablehnten, zeigte letztere signifikant häufiger klinisch verhaltensauffällig.

Sie waren deutlich häufiger depressiv, verschlossen, somatisch auffällig und aggressiv. Nach den Ergebnissen der Rorschach-orientierten Tests schien massives Verweigerungsverhalten besonders für solche Kinder eine Strategie zu sein, die sich bei der Lösung ihrer Probleme mehr auf andere als auf sich selbst verließen. Diese Kinder nahmen ungenauer wahr und argumentierten unlogisch. Ihnen fehlte die Fähigkeit, sich gut darzustellen und Beziehungen zu knüpfen und sie zeigten häufiger Schwierigkeiten mit der Verarbeitung belastender Gefühle.

Im Gegensatz dazu wiesen „nicht-entfremdete“ Kinder eine größere Selbstständigkeit auf, sie zeigten sich sehr viel aufmerksamer, gefühlsmäßig kontrollierter und schienen ihre Wahrnehmungen eher sachgemessen zu vereinfachen, statt sie zu verzerren und zu übertreiben.[41] Dies alles sind möglicherweise sehr brauchbare kindliche Bewältigungsstrategien in der „Kampfzone“ von Eltern, die um das Sorgerecht streiten.[42]

Berücksichtigt werden muss bei der Deutung der empirischen Befunde, dass dies alles zeitlich punktuelle Analysen sind und es keine systematisch erhobenen Längsschnittergebnisse zur psychischen Befindlichkeit von entfremdeten Kindern im Vergleich zu nicht entfremdeten Kindern gibt. Längerfristig ausgerichtete Prognosen sind daher zwangsläufig spekulativ. Was die Anordnung einer therapeutischen Behandlung (mandated treatment) für Eltern angeht, so sprechen sich Johnston u.a. dafür aus, entfremdendes Verhalten (alienating behaviour) auch ohne das Einverständnis der Eltern dann zu behandeln, wenn es sich als bösartige Form eines emotionalen Missbrauchs erweist.

Es gibt mittlerweile viele Fachbeiträge zu den schädlichen Folgen von manipulativem („intrusivem“), d.h. aufdringlichem, lästigen, übergriffigen Kontrollverhalten von Eltern, die diese klare Linie stützen.

Die Wirkung psychischer Manipulation (ein Erziehungsverhalten, welches kindliche Gefühle, Ideen und Neigungen manipuliert und beengt) ist dabei allerdings klar abzugrenzen von den Vorteilen einer begleitenden Verhaltenssteuerung im Sinne von Disziplin und Supervision.

Manipulative Einflussnahme hat einen messbar negativen Einfluss auf die kindliche Persönlichkeitsentwicklung, auf die Fähigkeit, mit Problemen umzugehen (ohne sie auf andere zu projizieren) und auf die kindlichen Lernfortschritte.[43]

Aus eben diesem Grund benötigen die vom Kind abgelehnten Elternteile unterstützende Beratung darin, wie sie beziehungs-schädliche

Erziehungsschwächen (wie z.B. Passivität, phasenweiser Rückzug als Reaktion auf den Konflikt, Unfähigkeit, dem Kind eine kontinuierliche freundliche Zugewandtheit entgegenzubringen, ein zuweilen harscher, rigider Erziehungsstil, der in explosive Frustration gegenüber dem aufmüpfigen, widerspenstigen Kind umschlagen kann) abbauen können. Auch benötigten abgelehnte Elternteile Hilfe dabei, wie sie eine übertriebene Fürsorglichkeit und reaktive Ablehnung des Kindes vermeiden können.[44]

Auch eine vierte empirische Untersuchung zu den Persönlichkeitsprofilen von 98 in Sorgerechtsstreitigkeiten befindlichen Eltern unterstützte diese klinischen Beobachtungen.[45]

Die Studie fand heraus, dass entfremdende Eltern, die zur Rollenvertauschung (d.h. zur Zuschreibung von elterlicher Verantwortung an das Kind) mit ihren Kindern neigten, stärker narzisstische Persönlichkeitszüge aufweisen als andere.

Das äußerte sich in einer geringeren Fähigkeit, sich sozial zugewandt und einfühlsam zu verhalten, im Kreisen um sich selbst und in dem fehlenden Bedürfnis nach menschlicher Nähe. Zurückgewiesene Eltern, die zu einem unangemessenen, gewalttätigen Verhalten neigten und eine warme Fürsorglichkeit vermissen ließen, waren zudem häufig depressiv und ängstlich. Sie zeigten Schwierigkeiten, ihre Emotionen zu zügeln und sie zu regulieren.

Alles in allem zeigt die Forschung zu der in jedem Fall äußerst problembelasteten Gruppe hochstrittiger Scheidungsfälle, dass „entfremdete“ Kinder häufiger als andere psychisch instabil und deutlich verstört sind.

Solche vorgefundenen Verhaltensmuster reichen in die Vorsecheidungsphase zurück. Sie resultieren aus der Scheidungsdynamik in den betroffenen Familien, beeinflusst von den Reaktionsweisen der Eltern während der Trennung wie auch von dem individuellen Maß des betroffenen Kindes an Verletzlichkeit/Sensibilität.

Aus diesem Grund versprechen juristische Eingriffe allein, wie z.B. die Anordnung eines Sorgerechtswechsels, erzwungene Besuche oder gar die strikte Beendigung des Kontakts zum „entfremdenden“ Elternteil keine Lösung.

## ■ VII. Inhalte, Ziele und Prognosen richterlich angeordneter Behandlungsmaßnahmen

Zwar haben Johnston u.a. den generellen Bedarf an therapeutischen und korrigierenden Interventionen in Familien mit „entfremdeten“, d.h. emotional missbrauchten Kindern betont, gleichwohl geben sie grundsätzlich zu bedenken, dass einige der Familienmitglieder (besonders der akzeptierte Elternteil und das Kind) nicht freiwillig daran teilnehmen werden.

Im Folgenden befassen sich die AutorInnen detaillierter mit den Varianten, Zielsetzungen und Prognosen verordneter Eingriffe.[46]

Erneut grenzt sich Johnston dabei entschieden von den von Gardner empfohlenen Behandlungsprogrammen ab, denn diese richteten sich nur auf Druck und Zwangsmaßnahmen bis hin zur Bestrafung des akzeptierten Elternteils und des verweigernden Kindes.[47]

Selbst für gemäßigte Erscheinungsformen von PAS empfiehlt Gardner eine „strikt autoritäre“ Vorgehensweise der beauftragten Therapeuten. Sie sollten „volle Freiheiten dabei haben, nach ihrem Ermessen alle Informationen zu erhalten und zu benutzen, die von den Anwälten, dem Verfahrenspfleger und dem Gericht in der Verhandlung vermittelt worden waren.“[48]

Fast schon dreist plädiert Gardner für eine therapeutische Handlungsreichweite, die dem Therapeuten volle gerichtliche Rückenbedeckung dafür geben sollte, massiven Druck auszuüben, wie z.B. Unterhaltszahlungen zurückzuhalten, sowie Geldstrafen, Hausarrest und sogar Gefängnisstrafen zu verhängen. Bei verweigernden Eltern und in schweren Fällen von PAS schlägt Gardner dementsprechend einen gerichtlich verfügbaren Sorgerechtswechsel zum abgelehnten Elternteil (in den meisten Fällen) vor oder eine Übergangsunterbringung, sofern die Platzierung beim anderen Elternteil nicht realisierbar oder nicht sicher genug für das widersetzliche Kind wäre.[49]

All diese Vorschläge klingen wie eine Lizenz zur Tyrannei. Sie können zum erheblichen Missbrauch von Macht wie auch zu der Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Klienten führen. Mit Sicherheit werden die meisten der solcherart handelnden Therapeuten keine brauchbare therapeutische Beziehung zu den Familienmitgliedern aufbauen können.

Im Unterschied zu Gardner empfiehlt Johnston daher eine gründliche Überprüfung aller Faktoren, die zur Ablehnung des Elternteils durch das Kind beigetragen haben, um auf dieser Grundlage eine systemisch gestaltete Intervention zu entwickeln, die alle wichtigen Familienmitglieder und deren soziales Netz [50] berücksichtigt. Das wäre eine Intervention, die auf eine Vereinbarung zwischen den Parteien abzielt, welche anschließend vom Gericht zu bestätigen wäre.[51]

Gerichtliche Verfügungen dieser Art werden normalerweise sehr sorgfältig von den Anwälten der Eltern und der Verfahrenspflegschaft vorbereitet. Sie umschreiben die Ziele der Behandlung, die Rolle der Therapeuten und/oder der Erziehungshilfe, ihr Einflusspektrum und die Bedingungen für Verabredungen und Vereinbarungen. Insgesamt gilt dies für alle Vorgänge von Entscheidungsfindungen und deren Anfechtung sowie auch für den Kommunikationsstil, die Grenzen von Vertraulichkeit, die Gebührensatzung und die Modalitäten möglicher Einsprüche.[52]

Vereinbarungen dieser Art berücksichtigen die mögliche Gefahr familiären Gewaltverhaltens und schreiben für diesen Fall Treffen der Familienmitglieder nur unter Aufsicht vor.

Dieses Vorgehen sichert nicht nur den Therapieerfolg, sondern auch die emotionale und körperliche Sicherheit der Parteien, denn es verhindert unvorhergesehene gewalttätige Übergriffe und allgemein die Verletzung von Grundrechten. Es nimmt die Akteure in die Verantwortung für ein zeitnahes Erreichen der vereinbarten Ziele und erwartet von ihnen eine Erklärung, sofern diese Ziele nicht erreicht wurden. Nur unter der Bedingung wird eine Weiterführung des Verfahrens zugesichert.

All diese Maßnahmen sollten im Kern auf die psychische Gesundheit der betroffenen Kinder gerichtet sein, sie sollten Wahrnehmungsstörungen korrigieren, sollten ihnen ermöglichen, ihre Gefühle angemessen auszudrücken, und ihre Fähigkeit zur Bewältigung der Krise stärken.

Auf Wirksamkeit bedachte Maßnahmen dürfen daher in keinem Fall auf die Kontaktverordnung zum abgelehnten Elternteil begrenzt sein. Vielmehr muss das übergeordnete Ziel sein, die verzerrte, krampfhaft polarisierte, aufgespaltene Wahrnehmung der Elternteile als nur schlecht bzw. als nur gut in eine realistische und maßvolle Sichtweise umzuwandeln, eine Sichtweise, die die früheren guten Erfahrungen des Kindes mit Mutter und Vater berücksichtigt.

Es bedarf einer konstruktiven Ko-Elternschaft und einer entwicklungsangemessenen Rollenverteilung zwischen Eltern und Kind, wenn dem Kind ein konfliktarmer Zugang zu den guten Anteilen und den positiven Eigenschaften beider Eltern eröffnet und eine gesunde psychische Entwicklung unterstützt werden soll.[53]

Im Hinblick auf die längerfristigen Erfolgchancen dieses Weges muss zugestanden werden, dass es bisher keine systematische Forschung dazu gibt. Längerfristige Prognosen zur Entwicklung entfremdeter Kinder sind im weitesten Sinn Sache von Mutmaßungen, der Anteil an spontan wieder ins Gleichgewicht gekommenen Kindern ist unbekannt.

Aus diesem Grund sollten die auf einen etwaigen Sorgerechtswechsel sowie auf Art und Qualität anderer Maßnahmen gerichteten Entscheidungsprozesse gründlich diskutiert und mit empirischen Daten untermauert werden. Nicht in jedem Fall ist die Versöhnung des entfremdeten Kindes mit dem abgelehnten Elternteil und eine Normalisierung des Kontakts ein erreichbares oder auch angemessenes Ziel. Die klinischen Erfahrungen von Johnston u.a. zeigen, dass solcher Erfolg meist aus früherer Intervention und präventiven Maßnahmen resultiert, eben noch bevor die Haltung des Kindes und die

Familiendynamik erstarrt waren und sich die Beteiligten in gerichtlichen Auseinandersetzungen verfangen hatten.

Gute Chancen für eine Versöhnung sind dann gegeben, wenn der akzeptierte Elternteil sich einigermaßen stabil und liebevoll verhält, der abgelehnte Teil wiederum ruhig und geduldig das Kind seiner Zuneigung versichert, und beide Seiten das Kind dazu ermuntern, sich von dem einen Elternteil etwas mehr zu lösen und sich dem anderen stärker zuzuwenden.

Manchmal schaffen es entfremdete Kinder auf diese Weise, eine emotional sichere Distanz zum abgelehnten Elternteil herzustellen und einen Kontakt aufzubauen, der dann zwar seltenere, aber besser strukturierte, von beiden Seiten als angenehm empfundene Aktivitäten beinhaltet.

Anderen Kindern, vor allem älteren, ist eher damit geholfen, wenn sie eine Auszeit von der stressigen Situation gewährt bekommen, und gleichzeitig dem abgelehnten Elternteil geraten wird, sich für zukünftige Kontakte bereit zu halten, wenn der Teenager dafür wieder offener ist.

Verordnete Therapien und Zusammenführungen werden hier für einige Zeit ausgesetzt, die Jugendlichen werden dazu ermutigt, erstmal „mit ihrem eigenen Leben klar zu kommen“, und die Entscheidung für eine Kontaktaufnahme später zu treffen. Immer vorausgesetzt, dass diese jungen Menschen in ihren Freundeskreisen und anderen Familienbeziehungen gut aufgehoben sind, kann dies ein praktikabler Kompromiss sein.

Der abgelehnte Elternteil sollte in diesem Fall dahingehend beraten werden, sich behutsam zurückzuziehen und die Tür für zukünftige Kontakte geöffnet zu halten, d.h. seine/ihre bedingungslose Liebe und Ansprechbarkeit zu betonen.

Wenn direkte Begegnungen nicht gewünscht werden, mag die geduldige Kontaktpflege durch Briefe, Karten und/oder Mails, eventuell übermittlelt durch einen Therapeuten, alles sein, was in dieser Zeit möglich ist.

Problematisch ist demgegenüber, wenn der abgelehnte Elternteil die Geduld oder das Interesse verliert, sich völlig entzieht oder den Kampf um Kontakt vor Gericht fortsetzt. In diesem Fall verfestigt sich die von Befürchtungen und Ängsten geprägte Familiendynamik, was die Abwehr des Kindes weiter verschärft. Weitere negative Folgen davon sind, dass Kinder das Gut-/Böse-Schema weiter fortsetzen oder aber abrupt ihre Loyalität umkehren, d.h., den bisher strikt bejahnten Elternteil auf einmal ablehnen und sich an den bislang strikt abgelehnten Elternteil zu klammern beginnen.

Und unbewegliche Pattsituationen entstehen meist dann, wenn der akzeptierte Elternteil oder auch das Kind selbst sinnvolle therapeu-

tische Intervention vermeiden, zurückweisen oder sabotieren.

### ■ VIII. Wann ist ein Aufenthaltswechsel gerechtfertigt?

Nur in der relativ seltenen Situation, wenn der bevorzugte Elternteil charakterlich ernsthaft gestört oder psychotisch ist, eine Entführungsabsicht unterstellt werden muss und er/sie weitere damit verbundene Erziehungsdefizite aufweist, ist ein Wechsel des Sorgerechts zu empfehlen.

Selbst in diesem Fall muss genau überprüft werden, inwiefern der Wechsel zum abgelehnten Elternteil tatsächlich die bessere Alternative für das Kind darstellt. Ein Sorgerechtswechsel sollte daher nicht allein auf der Ablehnung eines Elternteils basieren, sondern auf solchen Faktoren, die auch ohne einen Sorgerechtsstreit dazu führen würden, das Kind vom akzeptierten Elternteil zu trennen oder den Kontakt zu überwachen.

Zu solchen Erziehungsdefiziten gehören ernste klinische Pathologien, wie auch Vernachlässigung und Missbrauch beim betreuenden Elternteil. Des Weiteren ist ein Sorgerechtswechsel in Erwägung zu ziehen, wenn der bejahte Elternteil das Kind fortgesetzt emotional missbraucht, d.h. bössartige und gegenstandslose Missbrauchsvorwürfe macht, dem Kind negative Haltungen einflößt oder gar mit Entführung droht.

Auf das Kind bezogen stellt sich die Frage angemessener Betreuung dann, wenn das Kind erhebliche psychische Störungen, soziales Verhalten oder emotionale Traumata aufweist, die einer Vernachlässigung oder einem Missbrauch geschuldet sind. In diesen Fällen sollte ein Sorgerechtswechsel zum abgelehnten Elternteil oder aber die Unterbringung an einem dritten Ort bzw. zumindest ein begleiteter Umgang mit dem betreuenden Elternteil in Betracht gezogen werden.

### ■ IX. Fazit

Wenn massiv um das Sorgerecht streitende Eltern eines kontaktverweigernden Kindes Gerichte anrufen, setzen sie normalerweise ein äußerst kontroverses Verfahren in Gang, welches auf triftige Beweise dafür abzielt, welche der beschriebenen Szenarien für das Verhalten des Kindes tatsächlich verantwortlich sind. Entweder ist die Unterstellung von Missbrauch und Erziehungsdefiziten stichhaltig. In solchem Fall müssen sofortige Schutzmaßnahmen ergriffen werden, da die Verweigerung des Kindes reale Gründe hat.

Oder aber das verweigernde Verhalten des Kindes wird auf das Parental Alienation Syndrome (PAS) zurückgeführt und damit als Folge einer Gehirnwäsche durch einen verbit-

terten, hassefüllten Elternteil gedeutet, was eine sehr populäre Strategie in kontrovers geführten Scheidungsprozessen ist.

PAS-Beschuldigungen florieren deshalb in traditionellen familiengerichtlichen Verfahren, weil sie einfache, klar zugeschnittene, beweisfähige Antworten versprechen, wer in der Angelegenheit Recht und wer Unrecht hat. Wenn überhaupt in irgendeiner Weise substantiell, so heiligt PAS den abgelehnten Elternteil als unschuldiges Opfer und beschuldigt den bejahnten Elternteil als den bössartigen Täter.

Andererseits besteht zuweilen eine zu geringe Sensibilität der Gerichte, wirklichen Missbrauch, anhaltendes Misstrauen und Anschuldigungen zwischen den Elternteilen als etwas zu betrachten, was zu wechselseitig extrem negativen Sichtweisen vom Anderen beiträgt und was die Fähigkeit der Parteien stark beeinträchtigt, eine für die Kinder positive Ko-Elternschaft fair und konstruktiv auszuüben.

Erzieherische Qualitäten werden im Sinne von „self fulfilling prophecies“ geschädigt und zerstört, wenn einer oder beide Eltern sich angegriffen fühlen, und wenn negative Zuweisungen und moralische Aufspaltungen unter den Streitparteien der zerbrochenen Familie Raum greifen. Die betroffenen Kinder werden damit in äußerst belastende Loyalitätskonflikte gestürzt und sind durch diese Formen emotionaler Misshandlung großen seelischen Risiken ausgesetzt. Eine PAS-Diagnose stellt sich auf diesem Hintergrund als medizinische Intervention dar, deren psychiatrische Rezeptur ihr Syndrom erst erzeugt!

Wirksam ist demgegenüber eine frühzeitige Prävention von Entfremdung durch rechtzeitige Beratung, die gründliche Bestandsaufnahme der vielfältigen Faktoren, die zu einer Entfremdung von Kind und Eltern beigetragen haben, klare gerichtliche Anordnungen, die die Rechte der Eltern unterstützen, eine angemessene Fallbetreuung (die das Kind mittragen kann), sowie eine kontinuierliche sozialpädagogische Kontaktpflege und familienzentrierte Therapieangebote.

Was schmerzt und verletzt, ist, wenn gar nichts getan wird, wenn zu viel Zeit verstreicht, in der das Kind keinen Kontakt mit dem abgelehnten Elternteil hat, wenn harte Sanktionen angedroht werden, wie z.B. ein abrupter Entzug des Kontaktes mit dem akzeptierten Elternteil, und wenn lang dauernde Gerichtsverfahren den Stress ignorieren, dem Kinder damit ausgesetzt sind. Was weiter schmerzt, ist die Ignoranz gegenüber dem berechtigten Bedürfnis heranwachsender Kinder, in komplizierten, lösungsresistenten Fällen angehört zu werden und eigene Wahlmöglichkeiten zugestanden zu bekommen.